



Statuten

I Name, Sitz, Grundsatz

Art. 1 Name, Sitz, Grundsatz

- 1 Unter dem Namen Tagesfamilien AR/AI besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
Der Verein ist Mitglied der entsprechenden schweizerischen und regionalen Dachorganisation.
- 2 Der Sitz befindet sich in Herisau AR.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Zweck, Grundsatz

Art. 2 Zweck, Grundsatz

- 1 Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien.
 - b) Die Tagesbetreuungsplatz-Abklärung und Aufsicht im Auftragsverhältnis.
 - c) Die Weiterbildung der Eltern, Tageseltern, Vorstandsmitglieder und der Vermittlung (Vermittlerinnen und Vermittler).
 - d) Die Führung einer Vermittlungsstelle und einer Inkassostelle inkl. Rechnungswesen.
- 2 Dieser Zweck versteht sich auch für Not-Platzierungen.
- 3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- 4 Der Verein bietet seine Dienstleistungen hauptsächlich in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden an.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Aktivmitglieder können juristische wie natürliche Personen sein: Eltern, Tageseltern, Vorstandsmitglieder, Ämter, Behörden usw..

Art. 4 Beitritt von Mitgliedern

- 1 Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch den Vorstand und ist definitiv.

Art. 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Den freiwilligen Austritt.
 - b) Den Ausschluss.
 - c) Den Tod.
- 2 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres zu erklären.



- 3 Mitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes kann bis 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der betroffenen Person und ist endgültig.
- 4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

IV Organisation

Art. 6 Vereinsjahr und Rechnungsjahr

- 1 Das Vereins- und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.
 - c) Die Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal im Laufe des ersten Semesters zusammen.
- 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste.
- 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche verlangen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Begehrens der Mitglieder durchgeführt werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium (Präsidentin bzw. Präsident) geleitet, bei Verhinderung vom Vizepräsidium (Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident).
- 5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Abnahme Protokoll Mitgliederversammlung, Jahresbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle.
 - b) Entlastung Vorstand
 - c) Festlegung Mitgliederbeiträge.
 - d) Wahlen: Vorstand, Präsidium, Revisionsstelle.
 - e) Änderung der Statuten.
 - f) Weitere Anträge und Verschiedenes: Anträge Vorstand, Anträge Mitglieder, Verschiedenes.
- 7 Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.
- 8 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf beitragspflichtigen Mitgliedern.
- 3 Der Vorstand und das Präsidium werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 5 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet, bei Abwesenheit vom Vizepräsidium.
- 6 Es gilt Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand bestimmt seine zeichnungsberechtigten Mitglieder. Auch eine externe Stelle kann für das Rechnungswesen als zeichnungsberechtigt bestimmt werden.
- 7 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern diese nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:
 - a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben mit Wahl und Arbeitsverträgen mit Hinweis auf die Sorgfaltspflicht für die Vermittlung (Vermittlerinnen bzw. Vermittler).
 - b) Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) Aus- und Weiterbildung.
 - d) Mittelbeschaffung.
 - e) Festsetzung der Tarife.
 - f) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
 - g) Stellungnahme zu Anträgen der Mitglieder.
 - h) Vorbereitung Jahresbericht und Jahresrechnung für die Mitgliederversammlung.
 - i) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - j) Jahresplanung und Budget.
 - k) Reglemente und deren Änderung.
 - l) Abschluss von Verträgen und Leistungsvereinbarungen sowie Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets.
- 8 Die Mitglieder des Vorstandes stehen während ihrer Tätigkeit und auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand unter Schweigepflicht.
- 9 Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Art. 10 Vermittlung

- 1 Die Vermittlung ist bevollmächtigt, die Verträge mit den abgebenden Eltern und den Tageseltern als Vertretung des Vorstandes mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.
- 2 Bei der Vermittlung ist die erforderliche Sorgfaltspflicht gemäss Arbeitsvertrag zu wahren.

Art. 11 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Diese Aufgabe kann auch einer Treuhand- oder Revisionsfirma übertragen werden.
- 2 Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Rechnungsführung und Jahresrechnung mit den Vermögensbeständen.
 - b) Erstellung Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

V Finanzen

Art. 12 Mittelbeschaffung

- 1 Die Mittel-Beschaffung des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern.
 - b) Elternbeiträgen für die Betreuung.
 - c) Auftragsgebühren
 - d) Erlöse aus Aktivitäten
 - e) Spenden und Legaten



- f) Beiträgen von Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung. Diese Gemeinden haben an der Vereinsversammlung eine Stimme.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Schlussbestimmungen

- 1 Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Mitglieder.
- 2 Die Auflösung des Vereins sowie der Zusammenschluss mit anderen Organisationen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Mitglieder.
- 3 Bei einer Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region oder dem Kanton zugewendet.
- 4 Gerichtsstand ist Herisau AR.
- 5 Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 3. September 2010 genehmigt und per 4. September 2010 in Kraft gesetzt.
- 6 An der Mitgliederversammlung vom 27. April 2015 wurden die Art. 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Statuten mit gleichzeitiger Inkraftsetzung revidiert.
- 7 An der Mitgliederversammlung vom 20. März 2023 wurden die Art. 1 und 2 der Statuten mit gleichzeitiger Inkraftsetzung revidiert

Stefan Jeker

Marianne Kleiner-Schläpfer

Präsident

Vorstandsmitglied